tigen, mit Kraft und mit Gebrauch von Waffen einzuschreiten, so kommt Alles wieder auf die Entschlossenheit der Obrigkeit und der dirigirenden und commandirenden Behörde an. Bestimmen Sie ein Signal, wie Sie wollen, hat die Obrigkeit keinen Muth, weiß sie nicht, wie sie sich in dem entscheidenden Augenblicke benehmen soll, so helfen alle diese Bestimmungen zu nichts. Ich wünsche also doch, daß, wenn man ein neues Gesetz erläßt, und dies ist die Bitte, welche ich an die Staatsregierung ergehen lasse, daß man das Mandat von 1791 nicht gänzlich aufhebe. Man lasse es bestehen, und die, welche Lust zu Tumult und Aufruhr haben, thäten gut, wenn sie es manchmal läsen, um sich zu überzeugen, was darin steht. Ferner wünschte ich, daß, wenn man ein neues Gesetz erläßt, man auch Bestimmungen geben möge über eine prompte Untersuchung gegen die Tumultuanten und Aufrührer. Andeutungen hierüber enthält das Mandat im 19. und 20. §., allein es enthält keine präcisen Bestimmungen darüber. Es heißt im Allgemeinen, es solle ohne Weiterung und ohne unnützen Aufenthalt die Untersuchung geführt und mit möglichster Beschleunigung beendet werden. Allein es kann hier doch noch eine Nothwendigkeit eintreten, die gesetzlich bestimmt werden möchte, nämlich die, daß bisweilen außerordentliche Gerichte zur Untersuchung von Tumult und Aufruhr nöthig werden können. Es kann sein, daß die gewöhnliche Obrigkeit bei solchen Gelegenheiten selbst compromittirt ist, nicht die richtigen Mittel und Wege angewendet hat, um den Aufruhr zu unterdrücken, und in solchem Falle ist es recht gut, wenn die Regierung ermächtigt wird, ein außerordentliches Gericht zur Untersuchung einzusetzen, weil die Obrigkeit nicht die Kraft gehabt hat, das Uebel zu verhindern, und also auch vielleicht nicht befähigt ist, das Verbrechen zu untersuchen und darüber zu erkennen. Das ist ein Punkt, worauf ich nur aufmerksam mache, ohne einen Antrag darauf zu stellen. Endlich wäre es sehr zu wünschen, daß man die Commun, in welcher Aufruhr entsteht, ein- für allemal unbedingt für allen Schaden verantwortlich macht, der aus dem Aufruhre entsteht. Wollen die Communen selbstständig und frei sein, so müssen sie auch das Recht haben, Unordnungen bei sich zu verhindern und zu unterdrücken, so müssen sie auch für die Folgen stehen, wenn sie es nicht thun. Man spricht so viel von Freiheit und Selbstständigkeit der Communen, und ich bin sehr dafür; aber dann gestehe man sie auch mit allen ihren ernsthaften und wichtigen Folgen zu. Ueberläßt man der Commun einmal, die polizeiliche Ordnung auszuüben und wieder herzustellen, so mache man sie auch dafür verantwortlich mit allen gesetzlichen Bestimmungen und Folgen. Das ist der richtige Grundsatz, der in Frankreich und auch in Belgien gilt und in Schriften genug ausgeführt und dargethan ist. Ist vielleicht das vorliegende Gesetz nicht der richtige Ort dazu, so gebe man ein anderes Gesetz. Ich stelle auch hier nicht einen Antrag, sondern überlasse es der Staatsregierung, dieses Umstandes mit zu gedenken. Was den Antrag des Herrn v. Watzdorf anlangt, so bin ich also eigentlich mit demselben einverstanden; allein ich gehe noch weiter. Die Tumultuanten sind nicht immer gleich zu finden und zu ermitteln; es scheint daher nöthig, die Communen selbst für den verursachten Schaden verantwortlich zu machen, und zwar nicht nur für den Schaden, den der Tumult dem Staate verursacht, sondern auch für den, der Einzelnen zugefügt wird. Indessen ich stimme für den Antrag; es wird sich schon zeigen, was damit zu machen ist. Ich schließe also damit, daß ich den Wunsch wiederhole, man möge das Mandat von 1791 doch nicht ganz aufheben und seine Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit bei dieser Gelegenheit nicht ganz verkennen. Nun endlich habe ich noch eine Frage, die nicht das Mandat und Aufruhrgesetz, wohl aber die Petitionen betrifft, die zu der gegenwärtigen Berathung Veranlassung gegeben haben. Ich sehe, daß die Petitionen in verschiedenen Orten von Stadtverordneten eingereicht und unterschrieben worden sind. Dabei habe ich an §. 115 der Städteordnung gedacht und darin gefunden, daß die Stadtverordneten als eine von den Bürgern gewählte Corporation es nur mit ihrem Stadtrathe zu thun haben, daß sie bestellt sind zur Controle des Rechnungswesens und der ganzen Verwaltung, daß sie Vorschläge zum Besten des Gemeinwesens zu machen haben, aber nur bei ihrem Stadtrathe. An eine Oberbehörde dürfen sie sich als Corporation nur dann wenden, wenn sie eine Beschwerde gegen den Stadtrath selbst haben. Uebrigens ist aber in §. 115 sub bb. ausdrücklich gesagt, daß sie sich in keine andern Geschäfte einmischen sollen, als in die unter a. bis f. bezeichneten, und da finde ich nicht, daß sie Petitionen bei dem Landtage einreichen dürfen. Auch ist dem Stadtrathe ausdrücklich zur Pflicht gemacht, er soll ihnen nicht mehr Wirksamkeit einräumen, als ihnen gesetzlich zukommt. Ich wollte mir daher die Frage erlauben, wie es kommt, daß Stadtverordnete so viele Petitionen einreichen und sich als Wortführer in einer Sache geriren, die sie nichts angeht und nicht zu den städtischen Angelegenheiten gehört? Sind sie aber nicht dazu berechtigt, so wollte ich bitten, daß man sie in ihren Wirkungskreis zurückweise und sie erinnere, sich nur mit ihren Angelegenheiten zu beschäftigen, aber nicht mit Sachen, die nicht zu ihrem Wirkungskreise gehören.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich bitte um die Erlaubniß, nur auf zwei Punkte etwas erwidern zu dürfen, die der geehrte Sprecher so eben berührt hat. Was den ersten Wunsch anlangt, es möge bei dem Aufruhrgesetze das Gute des Tumultmandats von 1791 nicht verkannt werden, so bin ich vollkommen mit ihm darin einverstanden. Ich glaube auch, daß ich in dem, was ich vorhin geäußert, darauf hingewiesen habe, daß allerdings das Mandat von 1791 sehr viele zweckmäßige Bestimmungen enthalte. Es ist aber auch, und das kann ich zu seiner Beruhigung hinzufügen, keineswegs in der Absicht der Regierung gewesen, das Mandat von 1791 aufzuheben; auch ist dies durchaus nicht die nothwendige Folge davon, daß jetzt ein Gesetz über diese Angelegenheit vorgelegt werden soll, weil bekanntlich das Mandat von 1791 sich keineswegs nur damit beschäftigt, Vorschriften darüber zu geben, welches Verfahren bei entstandenem Aufruhr eingeleitet werden soll, sondern manche andere polizeiliche Bestimmungen enthält, die sehr zweckmäßig und nicht zu entbehren sind, in keinem Fall aber in einem Gesetze, wie das beabsichtigte, Platz

SLUB
Wir führen Wissen.